



**Förderprogramm: „Quartiersimpulse.  
Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“**

**Programmausschreibung**

Seit dem Jahr 2013 ist die Allianz für Beteiligung als Netzwerk in Baden-Württemberg aktiv, um das Thema Bürgerbeteiligung zu stärken. Dabei liegt dem Ansatz der Allianz für Beteiligung die Überzeugung zu Grunde, bei allen Projekten vor Ort auf einen Dialog zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren hinzuwirken, so dass Themen und Projekte vor Ort in Kooperation umgesetzt werden können.

Im Rahmen dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass Städte, Gemeinden und Landkreise vor vielseitigen Herausforderungen stehen. Die Themenvielfalt ist dabei breit, beispielhaft können die Bereiche Alter, Pflege und Gesundheit, Wohnen, Nahversorgung, Mobilität, soziales Miteinander und bürgerschaftliches Engagement, Integration oder Umwelt benannt werden. Immer deutlicher wird auch, dass diese Themen nicht in übergeordneten Zusammenhängen, sondern mit konkreten Bezügen zum Alltag und den Lebensmittelpunkten der Menschen vor Ort diskutiert werden müssen. Dabei ist es zielführend, wenn Städte, Gemeinden und Landkreise diese Themen nicht getrennt voneinander betrachten, sondern integrative Konzepte entwickeln – und zwar unter aktiver Einbeziehung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei dieser Vorgehensweise treten die Bedarfe der Menschen in den Mittelpunkt. Städte, Gemeinden und Landkreise können ihre Bürgerinnen und Bürger ganz konkret dabei unterstützen, bedarfsorientierte Ideen für ihr Lebensumfeld zu entwickeln – die sie wiederum als Grundlage für eine zukunftsweisende kommunale Strategieentwicklung nutzen können.

Das Land Baden-Württemberg hat auf diese Entwicklungen reagiert und das Ministerium für Soziales und Integration hat den sozialen Raum der Nachbarschaft, das Quartier, in den Mittelpunkt zentraler Landesstrategien und Fördermaßnahmen gestellt. Es zeigt sich somit deutlich, wie groß der Bedarf an unterstützenden Maßnahmen der partizipativen Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften in Baden-Württemberg ist und welchen Stellenwert dieses Thema im Rahmen der Zukunftsplanung in Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg einnimmt.

Ein entscheidendes Element ist dabei, Städten, Gemeinden und Landkreisen nicht nur die Umsetzung von Projekten zu ermöglichen, sondern sie auch systematisch zur partizipativen Entwicklung solcher Quartierskonzepte anzuleiten. Die Beratung und Vermittlung fachspezifischer Ansätze der Quartiersentwicklung mit Bürgerbeteiligung bzw. in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft rücken somit in den Mittelpunkt. An dieser Stelle setzt das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ der Allianz für Beteiligung an. Es stellt in den Städten, Gemeinden und Landkreisen das Thema „Beteiligung der Zivilgesellschaft“ in den Mittelpunkt, setzt auf stringente Beratung und Begleitung bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung, vernetzt bestehende Ansätze und sorgt für den Austausch von Fach- und Erfahrungswissen.

Dabei können die teilnehmenden Städte, Gemeinden und Landkreise gemeinsam mit ihren zivilgesellschaftlichen Partnern vor Ort während des gesamten Quartiersprojekts von einer kontinuierlichen Projektberatung profitieren, die sie sowohl bei der Konzeption und Steuerung des Gesamtprozesses als auch bei der Durchführung einzelner Maßnahmen unterstützt und entlastet. Auch fachliche Expertise zu Einzelfragen kann über das Förderprogramm punktuell hinzugezogen werden, wenn es nötig ist. Den teilnehmenden Städten, Gemeinden und Landkreisen bieten sich somit vielfältige Möglichkeiten, um gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Partnern und der Bürgerschaft vor Ort einen gut strukturierten und nachhaltig angelegten Prozess der Quartiersentwicklung umzusetzen.

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ der Allianz für Beteiligung ist Teil der Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“, mit der das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Städte, Gemeinden, Landkreise und zivilgesellschaftliche Akteure bei der Etablierung und Weiterentwicklung alters- und generationengerechter Quartiere begleitet und unterstützt. Weitere Informationen zur Quartiersstrategie finden Sie unter: [www.quartier2020-bw.de](http://www.quartier2020-bw.de).

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“

ist ein Programm von:



Allianz für  
Beteiligung

Gefördert von:



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



**QUARTIER 2020**

Gemeinsam. Gestalten.

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

## 1. Berechtigung zur Antragstellung

Beim Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ sind Städte und Gemeinden, Kommunale Verbünde und Landkreise antragsberechtigt, die in Baden-Württemberg mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung Projekte zur alters- und generationengerechten Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften durchführen möchten.

Ziel der Quartiersentwicklung ist es, den sozialen Lebensraum vor Ort zu stärken und eine hohe Lebensqualität sowie Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen. Die Größe und Grenzen eines Quartiers sind dabei nicht vorab fixiert und orientieren sich an den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.

Dem Förderprogramm liegt ein weites und zielgruppenübergreifendes Quartiersverständnis zugrunde, das die Bedürfnisse der Menschen vor Ort sowie das Zusammenleben aller Generationen in den Mittelpunkt stellt. Deshalb liegt der Fokus des Förderprogramms auf der beteiligungsorientierten und vernetzten Gestaltung alters- und generationengerechter Quartiere in einem ganzheitlichen Sinne. Die Themen „Pflege und Unterstützung im Alter“ oder eine alters- und generationengerechte Gestaltung des Lebensumfeldes müssen dabei allerdings zwingend berücksichtigt werden.

Das Förderprogramm steht allen Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg offen, die als „Motor im Sozialraum“ Verantwortung für die Quartiersentwicklung vor Ort übernehmen. Dies gilt auch für die Preisträger des Ideenwettbewerbs.

### **Antragsberechtigt sind:**

- **Variante A:** Städte und Gemeinden<sup>1</sup>
- **Variante B:** Kommunale Verbünde (Kooperation von mindestens zwei Städten/Gemeinden)<sup>2</sup>
- **Variante C:** Landkreise in Kooperation mit mindestens einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde<sup>3</sup> (Die Kooperation mit zwei oder mehr kreisangehörigen Städten/Gemeinden ist wünschenswert.)<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mehrere Anträge derselben Gebietskörperschaft bezogen auf unterschiedliche Quartiere sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch für die zusätzliche Einbindung derselben Stadt/Gemeinde in die Varianten B und C.

<sup>2</sup> Bei kommunalen Verbänden kann nur eine Stadt/Gemeinde Antragsteller sein. Mehrere Anträge einer Stadt oder Gemeinde im Verbund mit verschiedenen Kommunen sind grundsätzlich zulässig.

<sup>3</sup> Bei Kooperation mit einem Landkreis ist dieser auch der Antragsteller. Mehrere Anträge eines Landkreises mit unterschiedlichen kreisangehörigen Städten/Gemeinden sind grundsätzlich zulässig.

<sup>4</sup> Bei einer Kooperation des Landkreises mit mehr als einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde müssen die konkreten Quartiersideen der kooperierenden Städte/Gemeinden vor Ort nicht denselben Themenfokus haben.

## **2. Themensetzung und Projektgestaltung vor Ort**

### Verortung/Ansiedlung von Quartiersprojekten

Förderfähig sind Quartiersprojekte und -konzepte, die entweder

- für ein konkretes Quartier (zum Beispiel Nachbarschaft, Straßenzug, Ortsmitte, Stadt-/Ortsteil) entwickelt und realisiert werden,
- von mehreren Städten/Gemeinden aufgrund ähnlicher Ausgangsbedingungen und Herausforderungen vor Ort gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden (zum Beispiel innovative Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum) oder
- vom Landkreis und mindestens einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde für konkrete Quartiere vor Ort entwickelt und realisiert werden. Es können auch bereits erprobte Quartierskonzepte auf andere Gemeinden und Städte des Landkreises übertragen werden.

### Inhalte und Methoden der Quartiersentwicklung

Bei den förderfähigen Quartiersprojekten besteht ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zielgruppen, Methoden, Themen und beteiligten Akteure, die sich an den Bedarfen der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie den Bedürfnissen der Menschen vor Ort orientieren sollen. So können unterschiedliche kommunale Handlungsfelder, wie zum Beispiel Familie, Jugend, Behinderung/Inklusion, Integration, Gesundheit, Mobilität, Teil einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung in einem ganzheitlichen Sinne sein. Die Themen „Pflege und Unterstützung im Alter“ hingegen müssen zwingend Berücksichtigung finden.

## **3. Fördervoraussetzungen, Nachweisaufgaben zur Antragstellung**

Für eine Förderung müssen Quartiersprojekte und -konzepte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

### a) Verankerung des Themas „Pflege und Unterstützung im Alter“

- Das Themen „Pflege und Unterstützung im Alter“, oder Maßnahmen zur generationen- und altersgerechten Gestaltung des Lebensumfelds, sind Teil des Quartiersprojekts.
- Hierzu zählen beispielsweise
  - neue Formen des Miteinanders und Räume der Begegnung, des Dialogs und der Mitgestaltung für unterschiedliche Gruppen und Generationen,

- bedarfsgerechte und gut verzahnte Dienstleistungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, damit auch Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld bleiben können,
- barrierefreie und alternative Wohnformen im Alter und bei Pflege- und Unterstützungsbedarf,
- Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige.

b) Einbeziehung durch Maßnahmen der Bürgerbeteiligung/des bürgerschaftlichen Engagements

- Im Quartiersprojekt werden Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ergriffen, damit die im Quartier lebenden Menschen am Prozess beteiligt werden und die Entwicklung aktiv mitbestimmen und -gestalten können.
- Die Beteiligungsmethode ist frei wählbar, denkbar sind zum Beispiel Runder Tisch, BürgerInnenrat, Zukunftswerkstatt, Generationenworkshop, World Café, Bürgerforum.

c) Kooperation mit der Zivilgesellschaft und Einbindung in örtliche Strukturen

- Zur Durchführung des Quartiersprojekts vor Ort wird die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnern nachgewiesen. Dies geschieht über eine Stellungnahme im Rahmen eines Formblatts, das den Antragsunterlagen beiliegt.
- Zusätzlich wird im Rahmen der Antragstellung verdeutlicht, wie das Quartiersprojekt in den örtlichen Strukturen und – im Falle von Kooperationsprojekten – im kommunalen bzw. kreisweiten Umfeld eingebettet oder darin verankert werden soll. Dies bedeutet für die verschiedenen Varianten:
  - **Variante A:** Im Rahmen des Antrags wird verdeutlicht, wie die federführende Gemeinde oder Stadt Maßnahmen zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen, zivilgesellschaftlichen Akteuren ergreift bzw. vorsieht (zum Beispiel Vereinen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Genossenschaften, bürgerschaftlichen Initiativen). Die Kooperationsart bzw. -methode ist frei wählbar, denkbar sind zum Beispiel die Gründung eines Stadtteilnetzwerks, lokale Arbeitsgruppen.
  - **Varianten B und C:** Im Rahmen des Antrags wird verdeutlicht, wie die Kooperationspartner neben der Vernetzung vor Ort das Quartiersprojekt als gemeinsame Aufgabe in Angriff nehmen und welchen Mehrwert diese partnerschaftliche Zusammenarbeit für die Städte und Gemeinden, die Region bzw. den Landkreis hat. Die Kooperationsart bzw. -methode ist frei wählbar, denkbar sind zum Beispiel kommunale Partnerschaften, die Einbeziehung in die fachliche bzw. sozialräumliche Landkreis-Planung oder in ein kreisweites Netzwerk.

#### d) Einbindung in politische Gremien und Nachhaltigkeit vor Ort

- Das Quartiersprojekt muss durch die politische Gemeinde vor Ort unterstützt werden. Hierzu muss ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschussgremiums erwirkt oder ein früherer Beschluss vorgelegt werden.<sup>5</sup>
- Im Rahmen der Antragstellung muss dargestellt werden, wie das Quartiersprojekt nachhaltig und langfristig vor Ort verankert wird bzw. eingebettet werden soll, zum Beispiel durch weiterführende Finanzierungen, strukturelle Einbindung.

#### e) Inanspruchnahme von Beratung

- Nach Bewilligung des Quartiersprojekts ist es erforderlich, eine kontinuierliche externe Beratung in Anspruch zu nehmen (verbindliche Projektbegleitung).
  - Diese kontinuierliche Projektbegleitung erfolgt durch eine fachlich qualifizierte und erfahrene Person, die vom jeweiligen Antragsteller bei der Antragstellung selbst vorgeschlagen wird. Eine Benennung aus dem regionalen Umfeld der Kommune ist dabei wünschenswert.
  - Die Finanzierung erfolgt über das Programm. Die Kosten dafür müssen im Finanzierungsplan des Quartiersprojekts im Kostenpunkt „Beratungskosten für Projektbegleitung“ hinterlegt werden.
  - Pro Berater/in sind für die kontinuierliche Projektbegleitung maximal fünf Beratungsmandate förderfähig. Dies bedeutet, dass ein/e Berater/in im Rahmen des Förderprogramms maximal fünf Projekte übernehmen darf.
- Zusätzlich können weitere Beratungsleistungen, wie zum Beispiel Fachexpertisen, professionelle Moderation etc., in Anspruch genommen werden.
  - Die Finanzierung erfolgt über das Programm. Die Kosten dazu müssen im Finanzierungsplan des Quartiersprojekts im Kostenpunkt „Sachmittel zur Projektdurchführung“ hinterlegt werden.
  - Für diese Form der Beratung können Leistungen im Finanzierungsplan auch beispielhaft benannt und mit einem Pauschalbetrag beziffert werden.
- Für alle Beratungsleistungen ist ein maximaler Tagessatz von 1.000 € festgelegt (inklusive Mehrwertsteuer und Reisekosten).

#### f) Teilnahme an Vernetzungsmaßnahmen und Evaluation

- Die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung, an den Fach- und Vernetzungsveranstaltungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ wird erwartet.

---

<sup>5</sup> Wurde für das vorliegende Quartiersprojekt bereits ein Beschluss eines entsprechenden Gremiums erwirkt, kann dieser dem Antrag beigelegt werden. Da sich dieser Beleg auf das aktuelle Quartiersprojekt beziehen soll, darf dieser Beschluss nicht älter als zwei Jahre sein.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

Vorgesehen ist ein einmaliger Zuschuss für Quartiersprojekte als Festbetrag in folgendem Umfang:

- **Variante A:** Festbetrag je Quartier für Städte und Gemeinden: 20.000 bis 40.000 Euro
- **Variante B:** Festbetrag pro Antrag für kommunale Verbünde: 40.000 bis 70.000 Euro
- **Variante C:** Festbetrag pro Antrag für Landkreise in Kooperation mit mindestens einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde: 40.000 bis 70.000 Euro

Zuwendungsfähig sind Sach-, Beratungs- und Personalkosten. In jeder Variante ist auf eine dem Vorhaben angemessene Verteilung der Fördergelder auf Sach-, Beratungs- sowie Personalkosten zu achten. Die Kosten für Personalausgaben dürfen maximal 50% der insgesamt über das Förderprogramm beantragten Summe betragen.

Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen, d.h. für die Organisation, Koordination und Umsetzung des Quartiersprojekts, zulässig. Es kommen zum Beispiel Aufstockungen oder Minijobs in Betracht. Ehrenamtliche Mitarbeitende können aus den Fördermitteln nur Auslagenersatz erhalten.

Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 20% der Projektkosten ist erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann beispielsweise auch in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erbracht werden, sofern hiermit kassenwirksame Aufwendungen (Auszahlungen) verbunden sind. Der Anteil der Eigenbeteiligung muss bei Antragstellung im Finanzplan kalkuliert und ausgewiesen werden.

Der Zuschuss wird zur Teilfinanzierung des Projekts mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Festbetragsfinanzierung). Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel nach diesem Programm sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln Dritter. Eine Mischfinanzierung ist im Antrag auszuweisen.



Mit dem geförderten Projekt kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden.<sup>6</sup> Projektkosten können erst ab Datum des Zuwendungsbescheids geltend gemacht werden. Der Durchführungszeitraum beträgt 12 Monate, der Bewilligungszeitraum 15 Monate.

Bezüglich der Finanzmittel zur Durchführung des Quartiersprojekts tritt die Kommune in Vorleistung. Nach Projektende weist die geförderte Stadt, Gemeinde bzw. der geförderte Landkreis die Verwendung der Fördermittel in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (summarische Auflistung der Ausgaben/Belegliste) gegenüber der Allianz für Beteiligung nach. Nach Prüfung wird der entsprechende Förderbetrag von der Allianz für Beteiligung an die jeweilige Stadt, Gemeinde bzw. den Landkreis ausgezahlt.

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ und die Förderprogramme „Gut Beraten! – ländlicher Raum / Integration / Quartiersentwicklung“ sowie das Förderprogramm „Nachbarschaftsgespräche. Zusammenleben – aber wie?“ sind grundsätzlich miteinander kombinierbar. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Gutschein des Förderprogramms „Gut Beraten!“ zur Konzeptentwicklung für das Förderprogramm „Quartiersimpulse“ eingesetzt werden kann. Ebenso ist es denkbar, dass Antragsteller des Förderprogramms „Nachbarschaftsgespräche“ zur Umsetzung von entwickelten Konzepten einen Förderantrag beim Programm „Quartiersimpulse“ stellen. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nicht. Die Entscheidung darüber muss nicht begründet werden.

## 5. Verfahren zur Antragstellung

Zur Antragstellung ist ein Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite der Allianz für Beteiligung zum Download bereit steht.

Anträge können – je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – bis **spätestens 31.10.2019 (Poststempel)** fortlaufend gestellt werden.

Vor Antragstellung muss jeder Antragsteller verpflichtend an einem **Antragsgespräch** teilnehmen. Ansonsten wird der Antrag nicht in den Auswahlprozess aufgenommen. Dieses Antragsgespräch wird von der Allianz für Beteiligung in Kooperation mit dem Gemeinsamen Kommunalen Kompetenzzentrum der Kommunalen Landesverbände (GKZ.QE) regelmäßig angeboten. Dieses Gespräch gibt umfassende Orientierung zu den zentralen Inhalten sowie Rahmenbedingungen des Förderprogramms. Zudem bietet es wertvolle

---

<sup>6</sup> Bereits begonnene Projekte sowie die reine Fortsetzung eines bereits in der Umsetzung befindlichen Projekts sind nicht förderfähig.

Hilfestellung bei der Entwicklung der Projektidee, die im Gespräch anhand der Richtlinien des Förderprogramms ganz konkret weiter ausgearbeitet werden kann. Darüber hinaus werden offene Fragen zum Antrag und zum Projektvorhaben direkt und im persönlichen Gespräch geklärt. Das Gespräch bildet somit einen wichtigen Baustein auf dem Weg der Antragstellung und bietet Unterstützung und Entlastung.

An diesem Antragsgespräch müssen jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der antragstellenden Stadt, Gemeinde oder dem antragstellenden Landkreis, ein/e Vertreter/in des zivilgesellschaftlichen Partners sowie der/die gewählte Berater/in zur kontinuierlichen Projektbegleitung teilnehmen. Hierfür anfallende Reisekosten können, insbesondere für die zivilgesellschaftlichen Partner, über die Allianz für Beteiligung abgerechnet werden, sofern sie nicht aus dem Budget der antragstellenden Stadt, Gemeinde bzw. des antragstellenden Landkreises bestritten werden können. Darüberhinausgehender Kostenersatz ist nicht vorgesehen.

Für das Antragsgespräch muss eine erste Darstellung des Projektvorhabens inklusive Finanzplan im Vorfeld per E-Mail eingereicht und zum Termin mitgebracht werden. Die entsprechenden Termine sind auf der Homepage der Allianz für Beteiligung einsehbar. Bitte melden Sie sich per E-Mail bei der Allianz für Beteiligung zum Antragsgespräch an.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird durch einen regelmäßig tagenden Expertenkreis getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nicht. Die Entscheidung darüber muss nicht begründet werden.

Der unterzeichnete Antrag ist mit den verpflichtenden Anlagen im genannten Ausschreibungszeitraum **postalisch** bei folgender Adresse einzureichen:

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.  
Königstraße 10 A  
70173 Stuttgart

## **6. Informationen und Auskünfte zum Förderprogramm**

Informationen und Auskünfte erhalten Sie von:

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.  
Frau Dr. Miriam Freudenberger  
Tel.: 0711/33 50 00 81

Miriam.Freudenberger@afb.bwl.de  
www.allianz-fuer-beteiligung.de